



Einwohnergemeinde **Bolligen**



D07

# **Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungs- reglement (VPBR)**

**vom 5. November 2012  
mit Änderungen vom 3. November 2014 und  
10. Dezember 2018**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 1 + 2 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements vom 1.1.2013 folgende Verordnung:

### Art. 1

Beschränkte  
Parkierung /  
Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt im Anhang, welche öffentlichen Parkplätze mittels Blauer Zone, Weisser Zone oder Parkuhren und Signalen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

<sup>2</sup> Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gemäss den signalisierten und den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

### Art. 2

Gebühren für Park-  
plätze auf öffentlichen  
Strassen (Blaue und  
Weisse Zonen)

<sup>1</sup> Die monatliche Gebühr der Parkbewilligung<sup>1</sup> für berechnigte Dauerparkierende in Blauen Zonen gemäss Art. 3 für eine Parkzone beträgt Fr. 25.00, die jährliche Gebühr Fr. 300.00. Die Gebühr für eine Tagesbewilligung<sup>1</sup> beträgt Fr. 8.00.

<sup>2</sup> Die monatliche Gebühr der Parkbewilligung<sup>1</sup> für berechnigte Dauerparkierende in Blauen Zonen gemäss Art. 5 für das Parkieren in allen Parkzonen der Gemeinde (Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind) beträgt Fr. 25.00, die jährliche Gebühr Fr. 300.00. Die Gebühr für eine Tagesbewilligung<sup>1</sup> beträgt Fr. 8.00.

### Art. 3

Gebühren für Park-  
plätze bei Liegen-  
schaften der Ge-  
meinde, die öffentlich  
zugänglich sind

<sup>1</sup> Die Parkgebühren betragen Fr. 1.00 pro Stunde, höchstens Fr. 4.00 pro Tag.

<sup>2</sup> Die monatliche Gebühr der Parkbewilligung<sup>1</sup> für berechnigte Dauerparkierende auf Parkplätzen bei Liegenschaften der Gemeinde gemäss Art. 6 beträgt mit einem Arbeitspensum von mehr als fünfzig Prozent monatlich Fr. 25.00 und jährlich Fr. 300.00, mit einem Arbeitspensum bis zu fünfzig Prozent monatlich Fr. 20.00 und jährlich Fr. 200.00. Die Gebühr für eine Tagesbewilligung<sup>1</sup> beträgt Fr. 8.00.

### Art. 4

Gebühren für Park +  
Ride-Anlagen

<sup>1</sup> Die Parkgebühren betragen Montag bis Freitag 07:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 07:00 bis 12:00 Uhr:

- bis 4 Std. = mind. Fr. 3.00
- weitere Std. = Fr. 0.50
- 1 Tag = Fr. 6.00

<sup>2</sup> Die Gebühren der Parkbewilligung<sup>1</sup> für die Park + Ride-Anlagen gemäss Art. 7 betragen

- a) Arbeits- oder Wohnort Bolligen: Fr. 30.00 pro Monat oder Fr. 300.00 pro Jahr
- b) Auswärtiger Wohnsitz: Fr. 45.00 pro Monat oder Fr. 450.00 pro Jahr<sup>2</sup>

### Art. 5

Parkbewilligungsberechtig-  
te<sup>3</sup> für Parkplätze auf  
öffentlichen Strassen  
(Blaue und Weisse  
Zonen)

<sup>1</sup> Parkbewilligungsberechtig<sup>1</sup> sind Personen, die schriftlich polizeilich in der Gemeinde Bolligen angemeldet oder Arbeitnehmer/in in Bolligen sind. Der Arbeitgeber muss bestätigen, dass der/die Gesuchsteller/in in Bolligen arbeitet, von der Firma kein Parkplatz zur Verfügung steht und er/sie für seine/ihre Tätigkeit auf das Auto angewiesen ist. Sie können eine

<sup>1</sup> geändert GR 10.12.2018

<sup>2</sup> ergänzt GR 3.11.2014

Parkbewilligung<sup>3</sup> für die auf ihren Namen und Adresse eingelösten leichten Motorwagen beantragen.

<sup>2</sup> Geschäftsbetriebe, die in einer Parkzone ansässig sind, können eine Parkbewilligung<sup>3</sup> für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein Parkplatz nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeinde fehlt, beantragen.

<sup>3</sup> Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde Bolligen tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkbewilligung<sup>3</sup> angewiesen sind, können für die durch die Firma auf ihren Namen und Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkbewilligung<sup>3</sup> beantragen.

<sup>4</sup> Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern in den Gebieten der Parkzone aufhalten, haben das Recht auf eine Tagesbewilligung<sup>3</sup>.

## Art. 6

Parkbewilligungsberechtigte<sup>3</sup> für Parkplätze bei Liegenschaften der Gemeinde, die öffentlich zugänglich sind

<sup>1</sup> Berechtigt für eine Parkbewilligung<sup>3</sup> sind Lehrer/innen für die Parkplätze bei Schulhäusern und Kindergärten.

<sup>2</sup> Mitglieder vom Gemeinderat, von Kommissionen und Fachgruppen<sup>4</sup> sowie Angehörige der Feuerwehr sind berechtigt, während Sitzungen oder Einsätzen gratis zu parkieren.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen können weitere Parkbewilligungen<sup>3</sup> abgegeben werden.

## Art. 7

Parkbewilligungsberechtigte<sup>3</sup> für Park + Ride-Anlagen

Berechtigte Personen sind Benutzer/innen der öffentlichen Verkehrsmittel, welche in der Einwohnergemeinde Bolligen oder einen auswärtigen<sup>5</sup> Wohnsitz haben oder in Bolligen arbeiten. Die Gemeinde behält sich vor, die Zahl der Parkbewilligungen<sup>3</sup> an Auswärtige zu beschränken.<sup>5</sup> Der/die Arbeitgeber/in muss bestätigen, dass der/ die Gesuchsteller/in in Bolligen arbeitet, von der Firma kein Parkplatz zur Verfügung steht.

## Art. 8

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Parkbewilligung<sup>3</sup> für Parkplätze auf öffentlichen Strassen berechtigt das in der Parkbewilligung<sup>3</sup> bezeichnete Fahrzeug, auf jenen öffentlichen blau oder weiss markierten Parkplätzen, die mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“ speziell signalisiert sind, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Parkbewilligung<sup>3</sup> gilt für die auf der Parkbewilligung<sup>3</sup> bezeichnete Zone. In besonderen Fällen kann eine Parkbewilligung<sup>3</sup> für eine andere oder für mehrere Parkzonen erteilt werden.

<sup>3</sup> Tagesbewilligungen<sup>3</sup> für Blaue und Weisse Zonen berechtigen zum Parkieren an dem auf der Karte bezeichneten Datum und gelten in allen Parkzonen.

<sup>4</sup> ...<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> geändert GR 10.12.2018

<sup>4</sup> korrigiert GR 10.12.2018 (Fachgruppen statt Fachausschüsse)

<sup>5</sup> geändert GR 3.11.2014

<sup>6</sup> gestrichen GR 10.12.2018

<sup>5</sup> Die Parkbewilligung<sup>7</sup> für Parkplätze bei Liegenschaften der Gemeinde sowie für Parkplätze bei Park + Ride-Anlagen berechtigt, das in der Parkbewilligung<sup>7</sup> bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen, die auf der Parkbewilligung<sup>7</sup> vermerkt sind, während der ebenfalls auf der Parkbewilligung<sup>7</sup> eingetragenen Gültigkeitsdauer, stehen zu lassen.

<sup>6</sup> Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z. B. infolge von Bauarbeiten, Anlässen und dergleichen bleiben vorbehalten.

<sup>7</sup> Die Parkbewilligung<sup>7</sup> gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

### **Art. 9**

Geltungsdauer

<sup>1</sup> Die Parkbewilligung<sup>7</sup> wird für die Dauer eines Jahres oder einzelner ganzer Monate erteilt.

<sup>2</sup> Die Tagesbewilligung<sup>7</sup> für Blaue und Weisse Zonen wird für einen auf der Karte bezeichneten ganzen Tag abgegeben.

<sup>3</sup> Wird die Parkbewilligung<sup>7</sup> hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Parkbewilligungsgebühr<sup>7</sup> für die nicht in Anspruch genommenen, ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00.

<sup>4</sup> Für das Ausstellen einer neuen Parkbewilligung<sup>7</sup> bei Verlust oder Änderung der Kontrollschild-Nr. wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00 in Rechnung gestellt.

### **Art. 10**

Verfahren für die Parkbewilligung<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Die Parkbewilligung<sup>7</sup> wird auf Gesuch hin von der Abteilung Präsidiales ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 5 des Reglements sowie Art. 3 bis 5 dieser Verordnung gegeben sind.

<sup>2</sup> Es ist Sache der Gesuchsteller/innen, ihre Berechtigung mit den verlangten Beweismitteln nachzuweisen.

### **Art. 11**

Änderung der Voraussetzungen für die Parkbewilligung<sup>8</sup> und deren Entzug

<sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für die Parkbewilligung<sup>7</sup> nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, sie innert 14 Tagen via Abteilung Präsidiales annullieren zu lassen.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Parkbewilligungen<sup>7</sup> können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkbewilligung<sup>7</sup> missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkbewilligung<sup>7</sup> gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

### **Art. 12**

Kontrolle der Parkbewilligung

<sup>1</sup> Das Kontrollschild des abgestellten Fahrzeugs dient als Kontrollmittel für die Parkbewilligung.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> geändert GR 10.12.2018

<sup>8</sup> korrigiert GR 10.12.2018 (**annullieren zu lassen** statt zurückzugeben)

	<b>Art. 13</b>
Vollzug	Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung Präsidiales.
	<b>Art. 14</b>
Rechtsmittel	Verfügungen der Abteilung Präsidiales können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
	<b>Art. 15</b>
Strafbestimmungen	<p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften des Parkplatzbewirtschaftungsreglements und gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 9 des Reglements bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.</p> <p><sup>2</sup> Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist die Abteilung Präsidiales.</p>
	<b>Art. 16</b>
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

### **Genehmigungsvermerk**

Die Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement ist vom Gemeinderat am 5. November 2012 genehmigt worden.

Gemeinderat Bolligen

sig.

Rudolf Burger

Gemeindepräsident

sig.

Bernhard Rufer

Gemeindeschreiber

*Anhang*

*Parkplatzbewirtschaftung*

---

<sup>9</sup> neu formuliert und 1 Satz gestrichen GR 10.12.2018

<sup>10</sup> gestrichen GR 10.12.2018

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<p><i>Art. 4 – Gebühren für Park + Ride-Anlagen sowie Art. 7 – Parkkartenberechtigte für Park + Ride-Anlagen Anhang zum VPBR</i> Gestützt auf Art. 4 Abs. 7 PBR erweitert der Gemeinderat den Kreis der Parkkartenberechtigten und passt die Gebühren an.</p>	3.11.2014	1.11.2014
<p><i>Art. 6 Abs. 2 (Korrektur)</i> Die Fachausschüsse heissen seit 1.1.2017 neu Fachgruppen</p>	10.12.2018	1.1.2017
<p><i>Art. 12 (Neuformulierung Abs. 1 und Streichung Abs. 2)</i> Die Kontrolle erfolgt nur noch elektronisch über das Kontrollschild der abgestellten Fahrzeuge. Es sind keine Park- oder Tageskarten oder Vignetten mehr hinter der Frontscheibe anzubringen.</p>	10.12.2018	1.1.2019
<p><i>Art. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 + 3, Art. 7, Art. 8 Abs. 1–3 + 5+7, Art. 9, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 (Bewilligungen statt Karten)</i> Nachdem die Kontrolle neu ausschliesslich elektronisch über das Autokennzeichen erfolgt, wird jetzt überall der Begriff „Parkkarten“ und „Tageskarten“ durch die Begriffe „Parkbewilligungen“ und „Tagesbewilligungen“ ersetzt.</p>	10.12.2018	1.1.2019
<p><i>Art. 8 Abs. 4 (Streichung) / Art. 12 Abs. 1 (Streichung) / Anhang zum VPBR</i> Mit der Einführung der elektronischen Kontrolle via Autokennzeichen werden auch für die Spitex und deren Mitarbeiter/innen nur noch Parkbewilligungen auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt.</p>	10.12.2018	1.1.2019

**Einwohnergemeinde Bolligen**  
Gemeinderat

Bolligen, 10. Dezember 2018

sig.  
Kathrin Zuber  
Gemeindepräsidentin

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen**  
**Präsidiales**  
**Hühnerbühlstrasse 3**  
**3065 Bolligen**

bezogen oder unter

**[www.bolligen.ch](http://www.bolligen.ch)**

heruntergeladen werden.